

3 VAs 11/06

7570 Js 203814/03
StA Frankfurt am Main
50 E 1/06
StA beim OLG Frankfurt/M.



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN
BESCHLUSS

In der Justizverwaltungssache

des Magnus Gäfgen, ,
z.Zt. in anderer Sache in Strafhaft in der JVA [REDACTED]

-Vert.: RA Dr. Heuchemer, In der Hohl 9, 56170 Bendorf
RA Dr. Endres, Königsteiner Str. 67b, , 65929 Frankfurt/M. -

wegen Akteneinsicht

hat der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auf den Antrag des Verurteilten auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff. EGGVG am 8. Februar 2006

beschlossen:

Der Antrag wird auf Kosten des Antragstellers als unzulässig verworfen.

Der Gegenstandswert wird auf 2000.- € festgesetzt.

Gründe:

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung begehrt der Antragsteller, seinem Prozessbevollmächtigten schnellstmöglich umfassende Einsicht in die Verfahrensakten des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossen Verfahrens 7570 Js 203814/03, namentlich in den Sonderband „Einlassung Daschner“ zu gewähren und macht geltend, die bisher gewährte Akteneinsicht sei unvollständig, auf Remonstration hierge-

gen reagiere die Staatsanwaltschaft nicht; er benötige indes die Akteneinsicht, um innerhalb der bis zum 20.2.2006 gesetzten (Ausschluss-)Frist in einem vor dem EGMR anhängigen Verfahren vortragen zu können.

Der Antrag ist unzulässig, weil für das Begehren der Rechtsweg der §§ 23 ff. EGGVG nicht eröffnet ist. Jedenfalls wenn – wie hier – der Untätigkeitsantrag (§ 27 EGGVG) mit einem Vornahmeantrag auf Einsicht verbunden ist, bzw. im Wege der einstweiligen Anordnung das Begehren der Hauptsache (vollständige Akteneinsicht) verfolgt wird, ist ausschließlich der Rechtsweg nach §§ 406e IV 2, 161a III 2 StPO zum Landgericht Frankfurt am Main gegeben.

Bei §§ 23 ff. EGGVG handelt es sich um Vorschriften, die den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten in Fällen eröffnen sollen, in denen das Gesetz eine Sonderregelung nicht enthält. Bis zur Schaffung solcher Sonderregelungen haben die §§ 23 ff. EGGVG Übergangscharakter (BGHSt 39, 112; vgl. auch BGHSt 29, 33, 35). Soweit der Gesetzgeber zwischenzeitlich solche Sonderregelungen getroffen hat, wird deshalb in diesen eine abschließende, den §§ 23 ff. EGGVG vorgehende Regelung gesehen (BGHSt 39, 112; 29, 33, 35). § 406e IV 2 StPO ist eine solche Spezialvorschrift zu § 23 EGGVG. Sie gewährt den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 161a III 2 bis 4 StPO und schließt damit den subsidiären Rechtsweg nach §§ 23ff. EGGVG aus (BGH aaO; Hilger, in: Löwe/Rosenberg, § 406e Rn. 17; Rieß, in: Löwe/Rosenberg, § 161a Rdnr. 47). Überdies wurde § 406e IV 2 StPO durch das Gesetz vom 2.8.2000 (BGBl I 1253) geändert und der Regelung des mit gleichem Gesetz geänderten § 147 V 2 StPO auch im Wortlaut (zur ausdehnenden Auslegung der früheren, dem Wortlaut nach nur Begehren des *Verletzten* erfassenden Regelung vgl. BGHSt 39, 112) angepasst. Die gesetzliche Neuregelung des *gesamten* Rechts der Akteneinsicht lässt nur den Schluss zu, dass dieses *einheitlich* – auch in Fällen, in denen die Anfechtung entsprechender Entscheidungen der Staatsanwaltschaft schon nach bisherigem Recht möglich war – (nur) den Rechtsweg nach § 161a III 2-4 StPO eröffnen sollte (vgl. KG, Beschl. v. 17.9.2001 – 4 VAs 24/01 – Juris m. H. auf die amtl. Begründung; Senat, Beschl. v. 19.8.2005 – 3 VAs 36/05; Laufhütte, in: KK-StPO, 5. Aufl., § 147 Rn 24; Meyer-Goßner, StPO, 48. Aufl., § 147 Rn 40). Diese abschließende Sonderrechtsregelung würde jedenfalls dann unterlaufen, wenn der Se-

nat – wie begehrt – im Verfahren nach §§ 23ff. EGGVG Akteneinsicht gewähren dürfte.

Im Übrigen ist mit Blick auf ihren abschließenden Charakter die Vorschrift des § 406e IV 2 StPO *weit* auszulegen (vgl. BGHSt 39, 112): Sie erfasst nicht nur Fälle der *Ver-sagung* der Akteneinsicht, sondern jedenfalls auch bestimmte Fälle der *Untätigkeit* der Staatsanwaltschaft (so auch wohl auch das BVerfG, Beschl. v. 31.1.2006 – 2 BVQ 7/06, ergangen in vorliegender Sache). Eine Untätigkeitsbeschwerde ist unter Geltung der Strafprozessordnung dann zulässig, wenn die unterlassene Entscheidung selbst bzw. deren Ablehnung anfechtbar ist und der Unterlassung die Bedeutung einer endgültigen Ablehnung zukommt oder faktisch eine Form der Rechtsverweigerung darstellt (vgl. Senat in NStZ-RR 2002, 188 – st. Rspr. ; vgl. auch BVerfG, ZfStrVo 2003, 58). Einen solchen Fall macht der Antragsteller mit Blick auf den drohenden Rechtsverlust durch Fristversäumung vorliegend geltend. Für diesen Untätigkeitsantrag kann aber nur das in § 161a III StPO genannte Gericht zuständig sein. Denn nur eine *Vereinheitlichung* des Rechtswegs trägt den Gewährleistungen des Art. 19 IV GG ausreichend Rechnung. Das Interesse des Betroffenen nach einer klaren Rechtswegzuweisung und das Gebot effektiven Rechtsschutzes gebieten nämlich, die bei Fragen des Akteneinsichtsrechts auftretenden Probleme bei einem Gericht zu *konzentrieren* (vgl. BGH St 39, 112 sowie BGHSt 44, 265 ff.; 45, 183 ff zu § 98 II StPO). Dabei drängt sich das gem. §§ 147 V 2, 406e V 2 i.V. mit § 161a III StPO zuständige Gericht geradezu auf. Denn gerade im hier gegebenen Fall, in dem die Gewährung von Akteneinsicht nach rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens durch Hauptverhandlung in Rede steht, hat das erkennende Gericht die größtmögliche Nähe zum Sachverhalt und ist ohnehin bereits zur Entscheidung über die im Gesetz ausdrücklich genannten Fallkonstellationen berufen.

Eine Abgabe an die nach alledem zuständige Kammer des LG Frankfurt am Main kommt nicht in Betracht. Zu einen hat der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers erklärt, er habe „parallel“ beim Landgericht Frankfurt um Gewährung von Akteneinsicht nachgesucht. Zum anderen hat er auf telefonische Nachfrage erklärt, er bestehe auf einer Entscheidung durch den Senat.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 30 EGGVG i.V.m. §§ 30, 130 KostO.

Dr. [REDACTED]

Vors. Richterin am OLG

[REDACTED]

Richterin am OLG

Dr. [REDACTED]

Richter am OLG



Ausgefertigt

Frankfurt am Main, den 08.02.06

[Handwritten Signature]
Urteilsbeamter der Geschäftsstelle